



DER LANDRAT
DES KREISES DITHMARSCHEN

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Kreis Dithmarschen · Postfach 1620 · 2240 Heide

Gegen Empfangsbekanntnis

An das Amt
Kirchspiel- und Landgemeinde Hennstedt
- Der Amtsvorsteher -

2246 Hennstedt

gp. [Signature]

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Mein Zeichen

☐ Durchwahl-Nr.

Heide

601.632.60/049

(0481) 9741 ☐

19. Juni 1979

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 a der Gemeinde Hennstedt

Anlg. 1 4 Planausfertigungen
2 Verfahrenskarten

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 16. 5. 1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 a für das Gebiet "Posthoppel" (bestehend aus der Planszeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6. 7. 1979 (BBauG I 2. 349)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt mit den nachstehenden Hinweisen:

1. In der Präambel ist noch das Datum der Beschlussfassung als Satzung nachzutragen.
2. Die Begründung ist zu ergänzen.

Die übersandten Vorgänge sind mit der Bitte um Berücksichtigung der Hinweise wieder beigefügt.

Alle Exemplare der Bebauungsplansatzung sind auszuwerten auszufertigen. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG bitte ich zu veranlassen. In der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise gem. § 44 a Abs. 1 und § 155 a Abs. 4 BBauG aufzunehmen. Ich verweise insoweit

- 2 -

Dienstgebäude
Heide
Stettiner Straße 30

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Fernsprecher
(Vermittlung)
(0481) 971

Telex
028830
028830 Lrheid

Konten der Kreiskasse
Kto.-Nr. 52000005 bei der Dithmarscher Kommunalbank
BLZ 218 50000
Kto.-Nr. 100222 bei der Verbandssparkasse Meldorf
BLZ 218 51830
Postcheckkonto 9559-207 beim Postcheckamt Hamburg
RI 7 20010070

auch auf Ziff. 2.8.4 und 2.9.1 des Einführungserlasses des Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 11. 12. 1976 (Amtsbl. Schl.-H. S. 686) zum novellierten Bundesbaugesetz.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG (Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel) bitte ich mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung mit Datum der Abnahme mitzuteilen. Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu erfolgen. Letzter Termin für den Beginn der Auslegung auf Dauer ist somit der Tag der Bewirkung der Bekanntmachung (vergl. § 6 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 6. 1972 - GVBl. Schl.-H. S. 373 - und Ziff. 4.4 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vom 12. 6. 1972 - Amtsbl. Schl.-H. S. 472 -). Mit Beginn dieses Tages tritt gleichzeitig der Bebauungsplan in Kraft.

Alsdann bitte ich, die für mich bestimmte Ausfertigung mir zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung zurückzusenden. Die Drittensfertigung ist dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf dem Dienstwege zu übersenden.

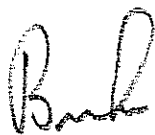
(B u h s e)

Durchschrift

Abteilung 602 / 2 R.

im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.


(B u h s e)

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt Nr.: 16 / 19 84 vom 20. 4. 19 84

GEMEINDE HENNSTEDT

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 6 a der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet
"Postkoppel"**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt am 16.5.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 a für das Gebiet "Postkoppel" (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Dithmarschen - Rechts- und Kommunal- aufsichtsamt - vom 9. Juni 1980, Az.: 601.622.60/049 mit Hinweisen gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 6 a wird mit Beginn des 21.4.1984 rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hennstedt, 2246 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, Zimmer 6, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, den 13.4.1984 Für die Gemeinde Hennstedt
Der Amtsvorsteher
Gosau

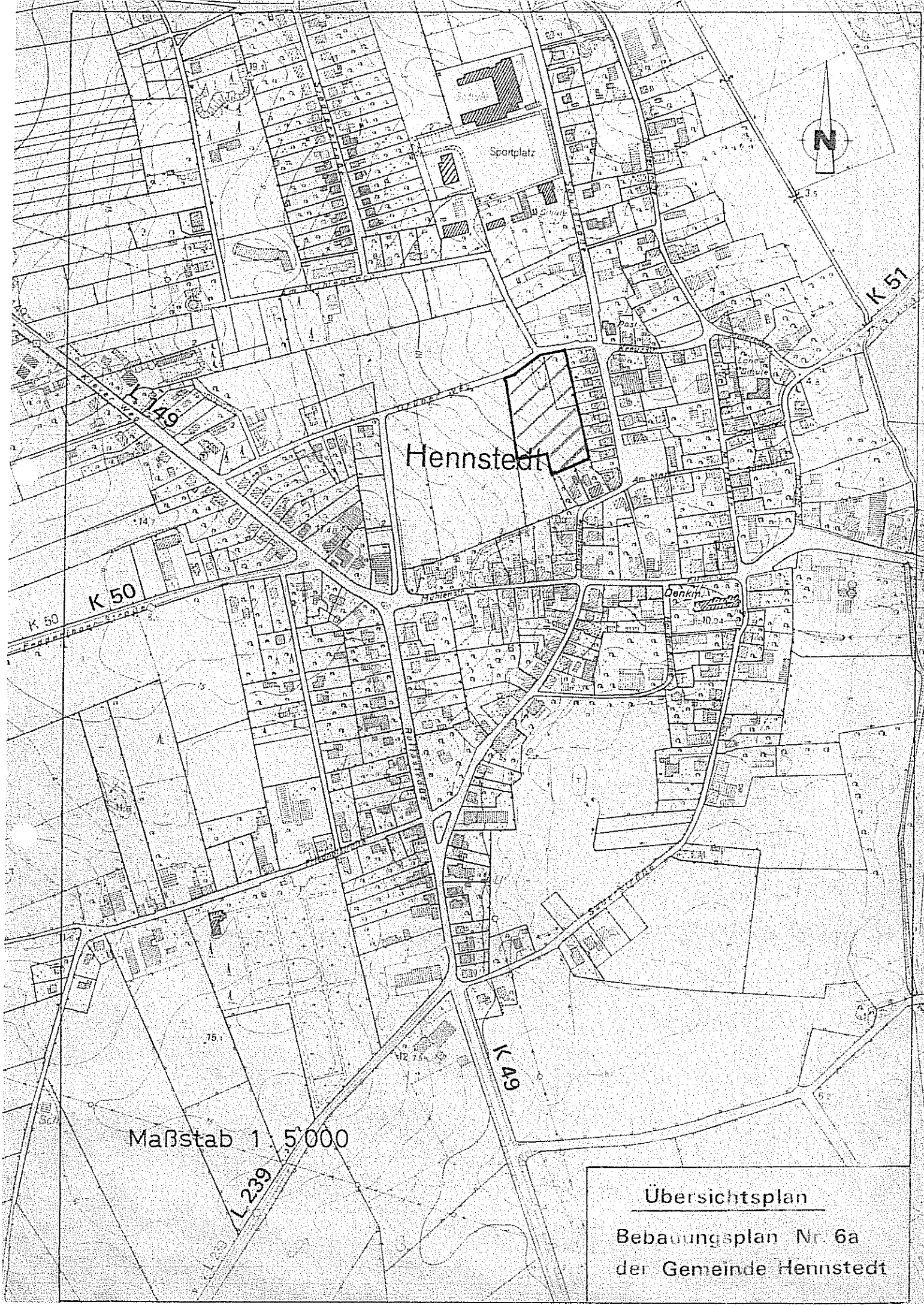
Veröffentlicht im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 20.4.1984 Nr. 16.

Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 28. 3. 19 85



Der Amtsvorsteher
I.A.

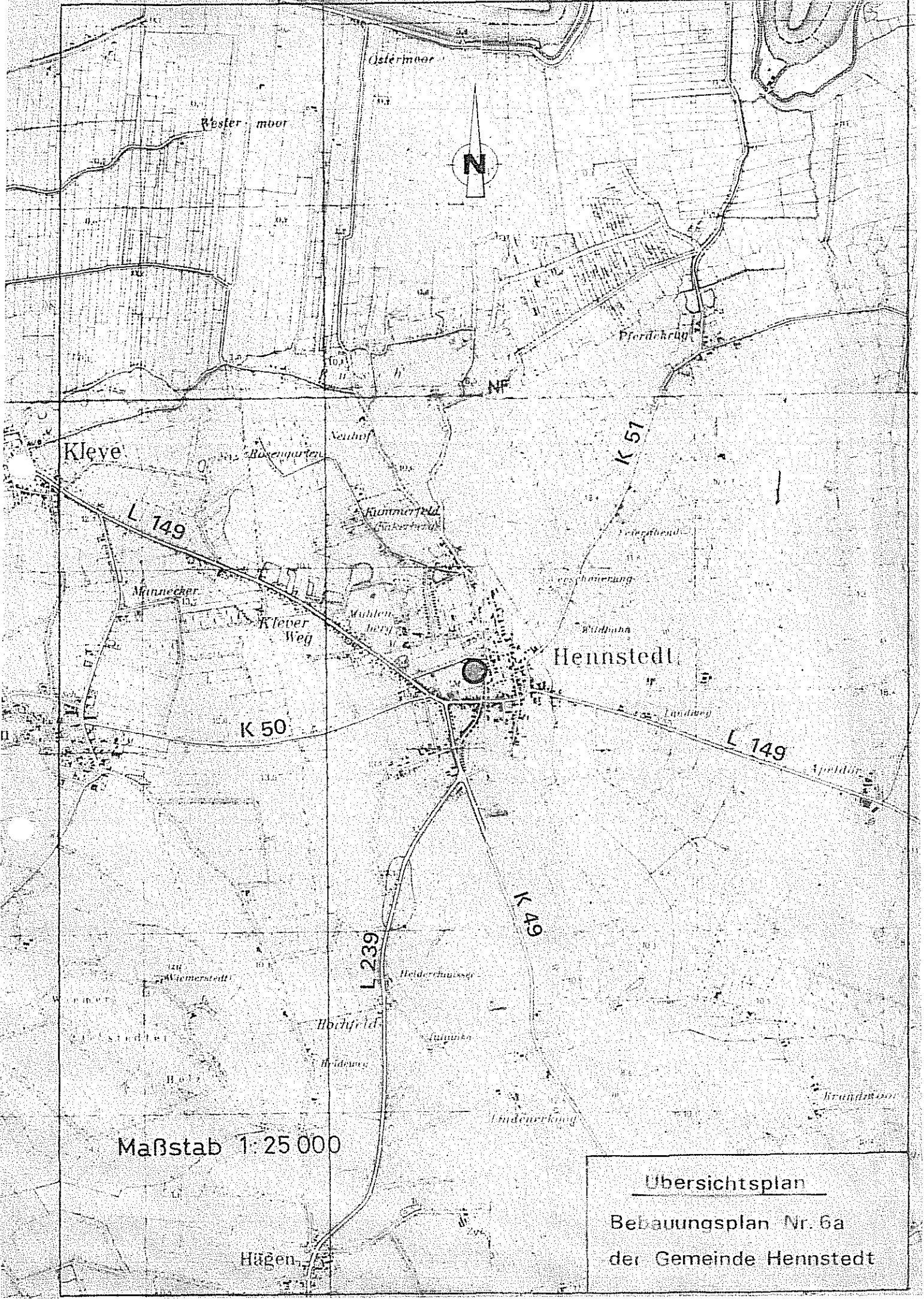


Hennstedt



Maßstab 1 : 5'000

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 6a
der Gemeinde Hennstedt



Maßstab 1:25 000

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 6a
der Gemeinde Hennstedt

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 a der Gemeinde Hennstedt
für das Gebiet "Postkoppel"

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Hennstedt ist ländlicher Zentralort und hat zur Zeit rund 1.865 Einwohner. Hennstedt liegt zentral im mittleren Eiderraum und ca. 12 km nordöstlich der Kreisstadt Heide. Die Stadt Heide ist Mittelzentrum.

1.2 Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus den nachgehefteten Übersichtsplänen zu ersehen. Das Gebiet liegt im Bereich der bebauten Ortslage, westlich des Ortsmittelpunktes und zwischen der Ottenstraße und der Straße Grüner Weg.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich im Privateigentum. Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

1.4 Topographie

Das ca. 0,9 ha große Geestbodengelände hat ein leichtes Gefälle nach Nordwesten.

1.5 Notwendigkeit der Erschließung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 a ist erforderlich geworden, um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken für eine eingeschossige offene Bebauung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) Rechnung zu tragen.

Das in der Planzeichnung - Teil A - festgesetzte Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Bundespost - ist bereits eingeschossig bebaut.

1.6 Ziele der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 a einen Teil der Freiflächen zwischen dem Ortskern und der Landesstraße 149 entsprechend den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes einer Bebauung zuzuführen. Eine verbindliche Überplanung der gesamten Freifläche (B-Plan Nr. 6) ist seitens der Gemeinde vorerst nicht

vorgesehen, da die landwirtschaftlich genutzte Restfläche von den Eigentümern zur Zeit nicht auf freiwilligem Wege verkauft wird.

Für den Bereich des Plangebietes werden Baugrundstücke für 6 Wohneinheiten bereitgestellt.

2. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahmen gem. §§ 45 ff. BBauG, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BBauG sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BBauG vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

3. Versorgungseinrichtungen

3.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag. Die Straße wird ausreichend beleuchtet.

3.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

3.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen verlegte Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die für Löschzwecke zu nutzen sind.

4. Entsorgungseinrichtungen

4.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

Die Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie weder von der Straße noch von Nachbargrundstücken einzusehen sind.

4.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Abwasserkläranlage zur mechanisch-vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Eiderverbandes in Rendsburg geleitet.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Eiderverband in Rendsburg, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird seitens der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Vorfluter bei der Wasserbehörde gestellt. Diesem Antrag werden entsprechend aufgestellte hydraulische Nachweise und ggfs. auch weitere Unterlagen über erforderliche Maßnahmen beigelegt.

5. Straßenerschließung

Die Planstraße A und die außerhalb des Plangeltungsbereiches liegende Straße Grüner Weg sind als Erschließungsstraßen für die angrenzenden Grundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet bzw. Grundstück für den Gemeinbedarf - Bundespost - festgesetzt werden.

Für die genannten Straßen ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h festgesetzt worden. An dem Straßenknotenpunkt Planstraße A/Grüner Weg ist das Vorfahrtsgebot "recht vor links" RAST-E (Ziffer 6.5.5) entsprechend der Planzeichnung Teil A des Bebauungsplanes angenommen worden.

6. Erschließungskosten

Die Erschließungskosten für den gesamten Plangeltungsbereich werden derzeit auf rund DM 160.000,-- geschätzt. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % nach § 129 (1) BBauG, mithin derzeit ca. DM 16.000,--.

Den Erschließungskostenanteil beabsichtigt die Gemeinde
Hennstedt aus Eigenmitteln - Rücklagen - zu finanzieren.

Hennstedt, den 21. 4. 1980

Gemeinde Hennstedt
- Bürgermeister -



[Handwritten signature]

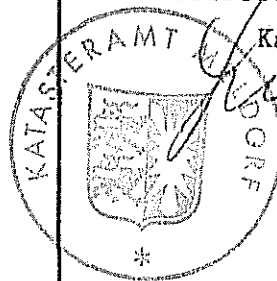
Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 6a der Gemeinde Hennstedt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Eigentümer
Hennstedt	17	113/9 113/10	Hennstedt -/309	Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost)
	17	113/5 113/6 113/7 113/8	Hennstedt -/1294	Thiele, <u>Ernst</u> Wilhelm, Landwirt

Die Richtigkeit bescheinigt:

Meldort, den 13. 12. 1979



Katasteramt
im Auftrag

[Handwritten signature]

4. Ausfertigung

Gebühren: 5,00 DM

Az.: (1) 807/79

57
0